



IHK Neubrandenburg

für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

Torsten Haasch
Hauptgeschäftsführer

IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

Ministerium für Energie, Infrastruktur
und Landesentwicklung
Abteilung 4 – Landesentwicklung
Abteilungsleiter
Herrn Lothar Säwert
Schlossstraße 6-8
19053 Schwerin

E-Mail
torsten.haasch@neubrandenburg.ihk.de
Tel.
0395 5597-100
Fax
0395 5597-500

4. Juli 2014

Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern Stellungnahme im Rahmen der ersten Stufe der Beteiligung

Sehr geehrter Herr Säwert,

gern nimmt die IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit wahr, im Zuge der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogrammes (LEP) Stellung zu nehmen. Aus der Sicht der IHK Neubrandenburg gibt es die nachfolgenden Hinweise, Anregungen und Kritikpunkte, die bei der Fortschreibung des LEPs berücksichtigt werden sollten. Dabei haben wir den Schwerpunkt auf die Themen gelegt, die einen Bezug zur wirtschaftlichen Entwicklung haben.

Allgemeine formale Anregungen

Zur eindeutigen rechtssicheren Formulierung regen wir an, die Zielformulierungen neben der Kennzeichnung mit einem (Z) auch farblich zu unterlegen. Es ist oftmals leider nicht eindeutig festzustellen, ob sich das (Z) auf den jeweils gesamten Programmsatz, auf den jeweiligen Absatz, Satz oder die Zeile bezieht.

Darüber hinaus ist bei der Durchsicht des Fortschreibungsentwurfes mehrfach aufgefallen, dass zahlreiche Programmsätze als Ziel der Raumordnung formuliert wurden, obwohl sie weder sachlich noch räumlich konkret sind und somit nicht letztabgewogen sein können. Entsprechende konkrete Hinweise enthalten die nachfolgenden inhaltlichen Anmerkungen.

Allgemeine inhaltliche Anmerkungen

Erfreulicherweise bekennt sich das Land zum raumordnungspolitischen Grundsatz der Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen sowie zum Abbau von landesinternen Entwicklungsunterschieden im Sinne einer gezielten Entwicklung der unterschiedlichen Teilräume des Landes. Vor dem Hintergrund dieser Leitlinie ist für uns nicht

akzeptabel, dass der LEP-Entwurf sehr stark von einem Zurückhaltungsaspekt dominiert wird. Für den überwiegenden Teil des Landes steht nur noch der bloße Erhalt des Status quo im Vordergrund des LEP-Entwurfes. Konkrete positive Entwicklungsimpulse und eine qualitative oder auch bedarfsgerechte quantitative Weiterentwicklung von Strukturen und Angeboten werden dagegen nur für einige wenige Teilräume des Landes – im Regelfall die Region Rostock – formuliert. Selbst die übrigen Oberzentren, allen voran das Oberzentrum Neubrandenburg, fallen im Fokus des LEP-Entwurfes deutlich ab. Wir erwarten daher, dass im Zuge des weiteren Fortschreibungsprozesses der Entwurf räumlich deutlich ausgewogener wird. Eine nachhaltige Entwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern kann nur unter Berücksichtigung aller seiner Teilräume mit ihren jeweiligen Stärken, Schwächen und Potentialen gelingen. Die Reduzierung auf einen oder wenige Entwicklungskerne bzw. Teilräume kann nicht Ziel sein und steht im Widerspruch zum Grundsatz der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

zu 2.2 Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und der Wirtschaftskraft des Standortes Mecklenburg-Vorpommern

Diese Leitlinie sollte klar herausstellen, dass die zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und der Wirtschaftskraft des Standortes Mecklenburg erforderlichen Rahmenbedingungen und Standortvoraussetzungen in allen Teilräumen des Landes zu verbessern sind.

zu 2.10 Entwicklung des Landes über sein Netz von Städten sowie Stärkung der Stadt-Umland-Räume und der Regiopole Rostock

In der Leitlinie heißt es, dass es „nach dem Gebot eines effizienten Einsatzes öffentlicher Finanzmittel sowie vor dem Hintergrund des Bevölkerungsrückgangs erforderlich ist, öffentliche Investitionen und Fördermittel, soweit zweckmäßig, in geeigneten Zentren zu bündeln, um die hieraus resultierenden Synergieeffekte zur vollen Wirksamkeit bringen zu können. Diese Zentren können sich zu regionalen Wachstumskernen entwickeln.“ Diese Aussagen sind nach unserer Auffassung derzeit zu unbestimmt. Was ist unter einem „geeigneten Zentrum“ zu verstehen? Welche Kriterien muss ein Zentrum erfüllen um als „geeignetes Zentrum“ in Frage und damit in den Genuss von öffentlichen Finanz- und Fördermitteln zu kommen?

Gleiches gilt auch für den in der Leitlinie 2.10 ohne nähere Erläuterung verwendeten Begriff „regionaler Wachstumskern“. Hier erscheint im Interesse der Nachvollziehbarkeit und Eindeutigkeit der Leitlinie eine Klarstellung dringend erforderlich.

zu 3.1 Demografischer Wandel und Daseinsvorsorge

Angesichts der sich durch die Folgen des Demographischen Wandels bereits seit mehreren Jahren zuspitzenden Problemlagen in ganz Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere in weiten Teilen des ländlichen Raumes, ist es wichtig, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern einen diesbezüglichen prioritären Handlungsbedarf formuliert hat.

Dem Programmsatz 3.1 (2) wird in seiner Ausrichtung und inhaltlichen Zielstellung zugestimmt, da er insbesondere für Teilräume unserer IHK-Region eine der zentralen Herausforderungen

darstellt. Auf eine Festlegung als Ziel der Raumordnung sollte jedoch verzichtet werden, da der Programmsatz weder räumlich noch sachlich konkret ist. Verbindliche Aussagen sind zudem in den jeweiligen Fachkapiteln in konkreter Form enthalten.

zu 3.2 Zentrale Orte

Grundsätzlich ist es positiv zu bewerten, dass das Zentrale-Orte-System beibehalten wird. Eine weitere Ausdünnung wäre angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung aber auch hinsichtlich der Sicherung der Daseinsvorsorge und der Bedeutung der Zentralen Orte als Ankerpunkte im ländlichen Raum aus unserer Sicht mit gravierenden nachteiligen Auswirkungen verbunden.

Im Entwurf der LEP-Fortschreibung werden die Zentralen Orte in ihrer Funktion jedoch vorwiegend auf Infrastrukturstandorte reduziert. Unter Berücksichtigung der raumordnerischen Erfordernisse im Kapitel 4 Siedlungsentwicklung und der beschriebenen Probleme bei der Versorgung der Menschen im ländlichen Raum sollte die Bedeutung der Zentralen Orte als Vorrangstandorte für die Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung sowie auch als Verwaltungsstandorte im Kapitel 3.2 ausdrücklich hervorgehoben werden. Der Programmsatz 3.2(2) sollte als Grundsatz statt als Ziel der Raumordnung formuliert werden, da die Aussage nicht sachlich konkret ist.

Gemäß Programmsatz 3.2 (8) sind in Grundzentren die Standorte von Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu sichern. Insbesondere für diese Ankerpunkte im ländlichen Raum muss aus unserer Sicht jedoch auch der Entwicklungsaspekt hinsichtlich der Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung mit aufgenommen werden.

Ergänzend zu den zentralen Orten enthielt das LEP 2005 die Siedlungsschwerpunkte, welche die ortsnahe Grundversorgung absichern. Der Regionalplanung oblag es bisher die Siedlungsschwerpunkte in ihren Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festzulegen. Aufgrund der Bedeutung der Siedlungsschwerpunkte als zusätzliche Ankerpunkte der Daseinsvorsorge im dünnbesiedelten ländlichen Raum, insbesondere hinsichtlich der Grundversorgung, haben die Siedlungsschwerpunkte aus unserer Sicht nach wie vor ihre Berechtigung. Wir regen daher an, die Siedlungsschwerpunkte wieder in das LEP aufzunehmen.

zu 3.3.1 Ländliche Räume

Der Ansatz des Landes, sich den Regionen mit den größten demographischen Herausforderungen durch spezifische Maßnahmen und Förderstrategien hinzuwenden ist grundsätzlich zu befürworten. Die Einführung und kartographische Darstellung als neue Raumkategorie „Ländlicher Raum mit besonderen demographischen Herausforderungen“ und als Ziel der Raumordnung sehen wir derzeit jedoch immer noch kritisch. In ganz Mecklenburg-Vorpommern besteht im Bundesmaßstab bezüglich der Folgen und Herausforderungen des demographischen Wandels ein großer Handlungsbedarf. Deshalb ist es ein Thema, das im Landesmaßstab bearbeitet werden muss und bedarf keiner räumlichen Abgrenzung, Darstellung und Feststellung in einem LEP. Auch der praktische Nutzen und Mehrwert des Ansatzes wird ohne Präzisierung dessen, was mit dem Ansatz konkret verbunden sein soll,

nicht gesehen. Der Ansatz bietet den betroffenen Regionen derzeit keinen klar erkennbaren Vorteil im Vergleich zur allgemeinen Festlegung als „ländlicher Raum“. Stattdessen sehen wir für die betroffenen Regionen die potentielle Gefahr, dass der Ansatz vorrangig dazu genutzt wird, um z. B. die Infrastruktur weiter und im Landesmaßstab prioritär auszudünnen bzw. nur mit qualitativen Abstrichen vorzuhalten. Die Auswirkungen des Ansatzes könnten fatal sein. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Ansatz von den betroffenen Regionen als eine Art „Stigmatisierung“ oder „abgeschrieben werden“ aufgefasst wird. Daraus resultierende negative politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Folgen können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Ebenso wären nach der Etablierung dieser neuen Raumkategorie nachteilige Rückschlüsse auf die Verflechtungsbereiche der Zentralen Orte in den betroffenen Regionen und deren Tragfähigkeit nicht auszuschließen.

Gemeinsame Lösungen und Strategien, die die ländlichen Räume und die Zentralen Orte gleichermaßen berücksichtigen, erscheinen hilfreicher um die Probleme die sich aus dem demographischen Wandel bspw. für die Sicherung der Daseinsvorsorge ergeben, zu meistern. In erster Linie muss daher bei der Sicherung der Mobilität angesetzt werden, um den Bewohnern der ländlichen Räume den Zugang zur Infrastruktur in den Zentralen Orten zu ermöglichen.

Moderne Kommunikationsnetze, allen voran das sog. „schnelle Internet“ sind eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung in allen Teilräumen des Landes. Analog zum LEP 2005 (dort Programmsatz 6.2.8 (1)) sollte auch in der LEP-Fortschreibung eine grundsätzliche Aussage zu den Kommunikationsnetzen enthalten sein, die dies berücksichtigt. Der Ausbau der Kommunikationsinfrastruktur wird bisher aber nur im Zusammenhang mit den ländlichen Räumen (Programmsatz 3.3.1 (2)) gesehen. Dies greift zu kurz. Nicht zuletzt auch im Hinblick auf regionsspezifische Bedarfe (Tourismusregionen) oder künftige Entwicklungen in diesem Bereich sollte ein Programmsatz zu Kommunikationsnetzen – insbesondere zum Breitbandausbau – formuliert werden, der alle Teilräume Mecklenburg-Vorpommerns berücksichtigt.

zu 3.4 Einbindung in europäische, nationale und überregionale Netzwerke

Die im Programmsatz 3.4 (5) genannten überregionalen Entwicklungsachsen werden im Entwurf der LEP-Fortschreibung weder in der Gesamtkarte noch in Form von ergänzenden Textkarten räumlich dargestellt. Es ist somit unklar um welche Achsen es sich dabei handelt und ob sie als konkretes Planelement mit den spezifischen Aufgaben (lt. ARL: Leistungsaustausch von Waren, Dienstleistungen und Personen; Verbindung der verdichteten mit den peripheren Räumen; Vermittlung von Lagevorteilen der von ihnen berührten Gebiete; Setzen von strukturellen Entwicklungsimpulsen) Eingang in das LEP finden sollen.

Die Abbildung 15 ist aus unserer Sicht zu überarbeiten. Die Karte konzentriert sich optisch innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorrangig auf die Regiopole Rostock. In die Karte sollten daher zumindest auch die Oberzentren des Landes und die überregionalen Entwicklungsachsen aufgenommen werden. Darüber hinaus sollten die verwendeten Begrifflichkeiten abgeglichen werden. Der Abbildungstitel spricht bspw. von „Großräumigen

Entwicklungsachsen“. Die Legende verweist dagegen auf bilaterale Entwicklungsachsen. Zudem ist die kreisförmige Darstellung der grenzüberschreitenden Entwicklungsräume fragwürdig. Die realen Verflechtungen werden nicht angemessen wiedergegeben. Die Darstellungsweise sollte daher dringend überdacht werden. So ist bspw. der gesamte östliche Landesteil gemäß den aktuellen Leitbildern der Raumentwicklung in Deutschland der Metropole Berlin als „erweiterter Verflechtungsraum“ zugeordnet. Dies sollte bei der Abbildung auch entsprechend berücksichtigt werden.

zu 4.1 Siedlungsentwicklung

Die Programmsätze des Kapitels 4.1 sollen zu einer nachhaltigen und flächensparsamen Siedlungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern beitragen. Erhalt und Festigung der Siedlungsstruktur, wie sie bspw. noch im LEP 2005 formuliert wurden, treten jedoch in der LEP-Fortschreibung deutlich hinter dem Ziel der Reduzierung des Flächenverbrauchs zurück. Grundsätzlich sehen wir diese Fokussierung des Kapitels 4.1 kritisch. Hierdurch wird suggeriert, es würde in Mecklenburg-Vorpommern ein überdurchschnittlich hoher Flächenverbrauch bzw. ein hohes Ausmaß an Neuausweisungen von Bauflächen im Außenbereich bestehen. Darüber hinaus ist nach unserer Ansicht derzeit nicht völlig klar, was alles als „Flächenverbrauch“ gewertet wird (Werden bspw. auch Ausgleichsflächen erfasst und eingerechnet?).

Insbesondere Baumaßnahmen im gewerblichen Bereich müssen auch künftig im Flächenland Mecklenburg-Vorpommern möglich bleiben. Nach unserer Auffassung ist es zudem Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung, auf Grundlage von allgemeingültigen im LEP formulierten Grundsätzen der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung (z. B. „Innen- vor Außenentwicklung“, „Vermeidung von Zersiedlung“, „Anbindung an bebaute Ortslagen“ usw.) eine Lösung zu entwickeln, die vor Ort eine Entwicklung ermöglicht und gleichzeitig dem Grundsatz der sparsamen Inanspruchnahme von Boden, Natur und Landschaft folgt.

Die Programmsätze 4.1 (4), 4.1 (6) und 4.1 (7) sollten dementsprechend nicht als Ziele der Raumordnung sondern als Grundsätze formuliert werden. Darüber hinaus muss festgestellt werden, dass die entsprechenden Programmsätze aus dem LEP 2005 unter Kapitel 4.1 im Vergleich zum Fortschreibungsentwurf eine bessere Strukturierung und Formulierung aufweisen. Wir regen daher an, dieses Kapitel wörtlich zu übernehmen.

zu 4.3.1 Flächenvorsorge für Gewerbe- und Industrieansiedlungen mit landesweiter Bedeutung

Im Programmsatz 4.3.1 (1) wird formuliert, dass die Standortoffensive zur Schaffung attraktiver großer zusammenhängender Gewerbe- und Industrieflächen, als Voraussetzung für eine erfolgreiche Ansiedlungspolitik, fortgesetzt und weiterentwickelt werden soll. Dabei sollen laut dem LEP-Entwurf insbesondere auch die spezifischen Nachfrageanforderungen der Ostseehäfen berücksichtigt werden. Der Ansatz wird begrüßt, jedoch können wir die Fokussierung auf den Bereich Rostock (vgl. Programmsatz 4.3.1 (2) Nr. 2 sowie Programmsatz 4.3.1 (3)) nicht nachvollziehen. So bleibt unklar, warum bspw. die Standorte Greifswald-Ladebow, Lubmin und Ueckermünde-Berndshof trotz umfangreicher Flächenpotentiale keine Berücksichtigung im Programmsatz 4.3.1 (2) gefunden haben. Überdies ist fragwürdig, warum

unter den in Programmsatz 4.3.1 (2) Nr. 2 genannten Standorten für die Ansiedlung hafenauffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen auch Standorte berücksichtigt wurden, die teilweise 10 km und mehr vom Hafen Rostock entfernt liegen. Inwiefern die hafenauffinen Unternehmen an diesen Standorten Standortvorteile aus der Lage am seeschifftiefen Wasser erzielen sollen, ist völlig unklar.

In formaler Hinsicht möchten wir darauf hinweisen, dass der Programmsatz 4.3.1 (1) nicht als Ziel der Raumordnung formuliert werden kann. Zudem wäre die Formulierung des Programmsatzes falsch gewählt, da Ziele der Raumordnung nicht zu „berücksichtigen“ sind (wie die Grundsätze der Raumordnung), sondern zu „beachten“ sind.

Bezüglich des Programmsatzes 4.3.1 (3) sollte beachtet werden, dass die Ausformung der Industrie- und Gewerbegebiete originäre Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung (kommunale Planungshoheit) ist und nicht von der Regionalplanung vorgenommen werden kann.

Der Programmsatz 4.3.1 (5) formuliert, dass die hafenauffinen Großstandorte Rostock-Mönchhagen, Rostock-Poppendorf sowie der Standort Poppendorf-Nord über eine leistungsfähige Verkehrsstrasse an den Seehafen Rostock angebunden werden sollen. Die einseitige Bevorzugung der im Programmsatz genannten Standorte ist in hohem Maße fragwürdig. Es gibt im Land zahlreiche industrielle Großstandorte die nicht optimal an das Verkehrsnetz angebunden sind. Beispielsweise setzt sich die IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern seit Jahren für eine verbesserte leistungsfähige Anbindung des Energie-, Industrie- und Hafenstandortes Lubmin ein. Eine einseitige Bevorzugung der o. g. Standorte ist daher grundsätzlich abzulehnen und der zweite Absatz des Programmsatzes 4.3.1 (5) aus unserer Sicht daher zu streichen.

zu 4.3.2 Hafententwicklung

Der im Kapitel 4.3.2 formulierte Entwicklungsfokus auf die vier Universalhäfen Rostock, Wismar, Stralsund und Sassnitz wird ebenfalls kritisch gesehen. Für die weiteren Ostseehäfen des Landes sehen wir mit diesem Ansatz keine Entwicklungsperspektive jenseits des gegenwärtigen Bestandes. Vor dem Hintergrund der Bedeutung der vorpommerschen Häfen (Greifswald-Ladebow, Vierow, Lubmin, Wolgast, Anklam, Ueckermünde-Berndshof) sind die im Entwurf zur LEP-Fortschreibung enthaltenen Aussagen nach unserer Auffassung unzureichend. Hier wäre eine größere Ausgewogenheit des LEP-Entwurfes wünschenswert. Ein bedarfsgerechter Ausbau bzw. entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten müssen für alle Häfen im Land gelten.

Gemäß Programmsatz 4.3.2 (2) ist der Frankenhafen Stralsund an die Schienenstrecke Stralsund – Berlin anzubinden. Auch diese einseitige Zielfestsetzung sehen wir kritisch. Es gibt in ganz Mecklenburg-Vorpommern zahlreiche konkrete und wünschenswerte Infrastrukturprojekte, die der Verbesserung der Verkehrsanbindung einzelner Häfen, Industriegebiete oder auch Zentraler Orte dienen würden. Die Zielfestlegung für das im Programmsatz 4.3.2 (2) genannte Projekt ist unverhältnismäßig und geht deutlich über das Ziel und den Anspruch eines LEPs, welches nach unserem Fachverständnis die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des ganzen Landes Mecklenburg-Vorpommern in ihren Grundzügen darstellen soll, hinaus.

zu 4.3.3 Großflächige Einzelhandelsvorhaben

Aus unserer Sicht sollte der Programmsatz 4.3.3 (6) gestrichen werden, da die Formulierung eines Ausnahmetatbestandes für die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekte in geeigneten Gemeinden der Stadt-Umland-Räume nachteilig für die Einzelhandelsstruktur sowie die Funktionalität der Kernstädte der Stadt-Umland-Räume ist.

zu 4.4 Technologische sowie wirtschaftsorientierte Netzwerke

Von den fünf Programmsätzen im Kapitel 4.4 beziehen sich drei auf die Gesundheitswirtschaft. Hier besteht ein Ungleichgewicht gegenüber anderen Branchennetzwerken. Es gibt in Mecklenburg-Vorpommern zahlreiche andere Netzwerke, zum Beispiel der Ernährungswirtschaft. Die Fokussierung auf die Gesundheitswirtschaft greift somit zu kurz. Das Kapitel sollte daher allgemeiner gefasst und so branchenübergreifend gültig werden.

zu 4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei

Der Programmsatz 4.5 (8) kann nicht als Ziel der Raumordnung formuliert werden. Der Absatz ist sachlich und räumlich unkonkret und nach unserer Auffassung nicht letztabgewogen.

zu 4.5.1 Landwirtschaftsräume

In Programmsatz 4.5.1 (1) i. V. m. der Karte (Maßstab 1:250.000) werden Vorranggebiete Landwirtschaft festgelegt. Diesen Vorranggebieten liegt als einziges Kriterium die Ertragsmesszahl ≥ 50 zu Grunde. Da in den sehr umfangreich festgelegten Vorranggebieten Landwirtschaft raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen auszuschließen sind, sofern sie den Erhalt und die Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion beeinträchtigen, sehen wir diesbezüglich große Probleme für die künftigen Realisierungsmöglichkeiten derartiger anderweitiger raumbedeutsamer Vorhaben.

Die Belange der Landwirtschaft sollten vielmehr im ganzen Land Berücksichtigung finden. Der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie die Minimierung der Bodenversiegelung sind bereits in anderen Programmsätzen des LEP-Entwurfes festgelegt. Zudem ist die landwirtschaftliche Nutzung auch außerhalb der Vorranggebiete Landwirtschaft auf den Produktionsfaktor Boden sowie auf günstige räumliche Bedingungen angewiesen, um effizient wirtschaften zu können. Vor diesem Hintergrund sollte ein allgemeiner Grundsatz formuliert werden, nach dem die Belange der Landwirtschaft bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden sollen.

Die Steuerungsabsicht des Programmsatz 4.5.1 (5) ist unklar. Bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Flächen – egal ob bei der Erzeugung landwirtschaftlicher Biomasse oder anderer landwirtschaftlicher Produkte – müssen ohnehin zahlreiche spezifische fachgesetzliche Vorgaben beachtet werden. Insofern sollte der Programmsatz als Grundsatz der Raumordnung umformuliert werden.

zu 4.6.1 Tourismusentwicklung und Tourismusräume

In Abbildung 18 werden die Kriterien genannt, die zur Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete Tourismus herangezogen werden. Im letzten Absatz werden die Bereiche aufgezählt, die von den Vorbehaltsgebieten Tourismus ausgenommen werden. Nach unserer Auffassung müssen hier auch die Vorrang- und Vorbehaltsgebiet „Rohstoffsicherung“ genannt werden.

zu 4.7 Kultur und Kulturlandschaften

Im Kapitel 4.7 werden zahlreiche unbestimmte Begriffe verwendet. So heißt es bspw. im Programmsatz 4.7 (1), dass landesspezifische Kulturlandschaften bewahrt und bei anderen raumbedeutsamen Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden. Der Begriff „landesspezifische Kulturlandschaften“ und die Kriterien, die ihm zu Grunde liegen werden jedoch nicht näher erläutert.

Ebenso wird im letzten Absatz des Programmsatzes 4.7 (2) als Ziel der Raumordnung formuliert, dass Bereiche mit herausragendem Landschaftsbildpotenzial zu bewahren sind. Bereiche mit herausragendem Landschaftsbildpotenzial werden jedoch ebenfalls nicht im Begründungsteil definiert. Da der Programmsatz räumlich nicht konkret ist, kann er nach unserem Fachverständnis kein Ziel der Raumordnung sein.

Aufgrund der großen Bedeutung der landesspezifischen Kulturlandschaften für den landschaftsbezogenen Tourismus, die Lebensqualität und die landschaftsgebundene (Nah-) Erholung der Einwohner, liegen die Bewahrung und der Schutz dieser Räume auch im Interesse der Wirtschaft. Hierzu sollten die Begriffe jedoch klar und eindeutig, ggf. unter Einbeziehung der fachlichen Grundlagen (GLRP) definiert und mit eindeutigen Kriterien unteretzt werden.

zu 5.1 Verkehr

Vor dem Hintergrund des Programmsatz 3.1 (3) muss der Programmsatz 5.1 (1) dahingehend ergänzt werden, dass das Verkehrssystem grundsätzlich eine Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen am gesellschaftlichen Leben gewährleisten und die wirtschaftliche Entwicklung in allen Teilräumen Mecklenburg-Vorpommerns sicherstellen soll.

zu 5.1.1 Erreichbarkeit

Gemäß Programmsatz 5.1.1 (1) ist die verkehrsträgerübergreifende Erreichbarkeit von Zentren in angemessener Zeit, ökonomisch vernünftig und ökologisch verträglich sicherzustellen. Hierbei ist jedoch unklar, auf welcher fachlichen Grundlage die Erreichbarkeit als „ökonomisch vernünftig“ eingestuft wird oder nicht. Darüber hinaus ist unklar, wie die drei „Bewertungsmaßstäbe“ untereinander in Einklang gebracht werden sollen.

Im Programmsatz 5.1.1 (1) ist u. a. auch die Rede von „herausragenden touristischen Regionen“ ohne klarzustellen, was unter diesem Begriff zu verstehen ist. Hier erscheint im

Interesse der Nachvollziehbarkeit und Eindeutigkeit der Aussage eine Klarstellung dringend geboten.

In ländlichen Räumen ist die Mobilität aller Bevölkerungsgruppen laut Programmsatz 5.1.1 (2) angemessen sicherzustellen. Die Basis dafür sind die Projekte in Abb. 19 und 20. Grundsätzlich wird dieser Ansatz begrüßt. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die dort genannten Projekte eher der Verbesserung der internationalen, großräumigen oder überregionalen Anbindung der Zentren des Landes dienen. Müsste in diesem Programmsatz daher nicht vorrangig eine umfassende integrierte Verkehrsnetzgestaltung im Mittelpunkt stehen, um die Probleme bei der Erreichbarkeit im Land Mecklenburg-Vorpommern (Erreichbarkeitsdefizite peripherer Regionen, lange Reisezeiten, geringe Reisegeschwindigkeiten etc.) und der Flächenerschließung der ländlichen Räume zu lösen?

zu 5.1.2 Netze und Gesamtverkehrssystem

Laut Programmsatz 5.1.2. (2) sollen bei der Weiterentwicklung des Straßennetzes Maßnahmen zum Erhalt der Substanz, zur Verkehrslenkung und zur Erhöhung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer im Vordergrund stehen. Nach unserer Auffassung reicht dies nicht, um die noch immer bestehenden Anbindungsdefizite des Ostteils Mecklenburg-Vorpommerns zu beheben. In der Region gibt es nach wie vor auch einen Aus- und Neubaubedarf.

Der Erhalt steht auch im Programmsatz 5.1.2 (3) bezüglich der Schieneninfrastruktur klar im Vordergrund. Im Einzelfall sollen auch Verbesserungen geprüft und ggf. auch vorgenommen werden. Damit widerspricht der Programmsatz 5.1.2 (3) dem nachfolgenden, als Ziel der Raumordnung formulierten, Programmsatz 5.1.2 (4), der den Ausbau ausgewählter Schienenverbindungen festlegt. Wir regen daher an, neben dem Erhalt auch die Ertüchtigung ausgewählter Strecken (Abb. 20) im Programmsatz 5.1.2 (3) als landesplanerisches Erfordernis zu formulieren.

Programmsatz 5.1.2 (4) bezieht sich nur auf den Ausbau der in den Abbildungen 19 und 20 benannten Straßen- und Schienenverbindungen. Die Abbildungen 19 und 20 enthalten jedoch auch Neubauvorhaben. Wir regen daher an, den Programmsatz entsprechend zu ergänzen. Aus unserer Sicht müssen bezüglich des Straßennetzes (Abb. 19) zudem folgende Ausbaumaßnahmen ergänzend aufgenommen werden:

- B 96 Abschnitt Neubrandenburg – Neustrelitz
- B 96 Abschnitt Neustrelitz – Landesgrenze Brandenburg
- B 192 Neubrandenburg – Waren (Müritz) – AS Waren (Müritz) A19
- L 26 / L 262 Abschnitt Greifswald – Lubmin (Schaffung einer leistungsfähigen straßenseitigen Anbindung des Industriestandortes Lubmin)
- L 28 / L 32 Abschnitt Torgelow Ueckermünde-Berndshof

Diese Maßnahmen sind ebenfalls von prioritärer Bedeutung für die Erhöhung der Leistungsfähigkeit des großräumigen und überregionalen Straßennetzes im östlichen Mecklenburg-Vorpommern sowie zur Gewährleistung einer angemessenen Erreichbarkeit der Region Mecklenburgische Seenplatte und des Oberzentrums Neubrandenburg.

Der Autobahnzubringer Neubrandenburg im Zuge der B 104 / B 197 wurde auf die zwei Ortsumgehungen Küssow und Warlin reduziert. Der Autobahnzubringer ist als Gesamtmaßnahme, einschließlich der Beseitigung des plangleichen Bahnübergangs Sponholz, aufzunehmen.

Die Berücksichtigung der südlichen Eisenbahnanbindung der Insel Usedom über die Karniner Brücke in Abb. 20 halten wir für sinnvoll. Bei dem Vorhaben handelt es sich jedoch nicht um einen „Neubau“ sondern um die Reaktivierung einer Eisenbahnverbindung auf einer planrechtlich noch gewidmeten Bahnstrecke. Folgerichtig sollte das Vorhaben in Abbildung 20 auch als „Wiederaufbau Eisenbahnanbindung Insel Usedom über Karnin („Karniner Brücke“)" aufgenommen werden.

Aufgrund bestehender Kapazitätsengpässe auf der Bahnstrecke Wolgast – Świnoujście sollte zudem die Erweiterung der Streckenkapazität (in Form zweier neuer Kreuzungsbahnhöfe) auf dieser für den Pendlerverkehr und touristischen Verkehr besonders bedeutenden Strecke in die Abb. 20 aufgenommen werden.

Der Programmsatz 5.1.2 (6) sollte sich auch auf die Häfen beziehen, die in den RREPs als „regional bedeutsame Häfen“ ausgewiesen werden. Auch diese müssen in ihrer Funktion bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Gemäß Programmsatz 5.1.2 (7) sind die seeseitigen Zufahrten zu den Häfen Rostock und Wismar zur Sicherstellung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit auf mindestens 16,50 m bzw. mindestens 11,50 m zu vertiefen (Ziel der RO). Auch andere Häfen im Land stehen im internationalen Wettbewerb. Weshalb im Entwurf der LEP-Fortschreibung erneut zwei Häfen so gezielt herausgestellt werden, ist nicht nachzuvollziehen. Auch hier wäre eine allgemeinere und landesweit gültige Formulierung zum Funktionserhalt und zur Weiterentwicklung der Bundeswasser- und Seeschiffahrtsstraßen aus unserer Sicht sinnvoller.

Aus unserer Sicht ist es zudem wichtig, dass die derzeit im Land vorhandene Luftverkehrsinfrastruktur bedarfsgerecht weiterentwickelt wird. Hierzu sollte der Programmsatz analog zum derzeitigen LEP 2005 den Bestand an Regionalflughäfen und Regionalflugplätzen berücksichtigen. Die Schwerpunktsetzung des Programmsatzes 5.1.2 (8) auf den Flughafen Rostock-Laage können wir nicht nachvollziehen, da auch andere Flughäfen für die Erreichbarkeit des Landes von Bedeutung sind. So bietet der Flughafen Heringsdorf bspw. sehr gute Entwicklungsmöglichkeiten im Incoming-Bereich und sollte daher entsprechend berücksichtigt werden. Auch im Fall des Regionalflugplatzes Neubrandenburg / Trollenhagen wäre eine Berücksichtigung aus unserer Sicht erforderlich. Hier ist die Aufrechterhaltung der Funktion als Verkehrslandeplatz zu sichern. Diese Funktion ist sowohl für die wirtschaftliche Entwicklung des Oberzentrums Neubrandenburg als auch für eine erfolgreiche Konversion für flughafenaffines Gewerbe von grundlegender Bedeutung.

zu 5.2 Energie

Im Programmsatz 5.2 (8) wird bezüglich der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen u.a. auf abgebaute Kieslagerstätten orientiert. Statt nur auf abgebaute Kieslagerstätten sollte hier

generell auf abgebaute Lagerstätten oberflächennaher mineralischer Rohstoffe abgestellt werden.

Der Programmsatz 5.2 (9) kann aus unserer Sicht kein Ziel der Raumordnung sein. Die Festlegung ist weder räumlich noch sachlich bestimmbar. Durch den in der Zielformulierung enthaltenen Bezug auf die Fußnote 93 sind die gemäß Anlage 3 der Richtlinie „in der jeweils geltenden Fassung“ aufgeführten Kriterien Bestandteil des Ziels. Dies bedeutet, dass die Kriterien nicht letztabgewogen festgelegt sind, sondern erst mit der zum Zeitpunkt der entsprechenden Fortschreibung der Regionalen Raumentwicklungsprogramme jeweils geltenden Fassung der Anlage 3 der Richtlinie gemäß § 9 Absatz 2 i.V.m. § 12 Absatz 4 LPIG erlassen werden. Der Programmsatz kann somit nach unserer Auffassung nur als Grundsatz, wie auch schon im LEP 2005 enthalten, formuliert werden.

zu 6.1.3 Gewässer

Der zweite Absatz des Programmsatz 6.1.3 (2) sollte als Grundsatz der Raumordnung analog zum LEP 2005 formuliert werden. Eine Zielformulierung erscheint vor dem Hintergrund weitreichender gesetzlicher Vorgaben zur Sicherung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes der Grundwasserbestände für entbehrlich.

zu 7.1 Unterirdische Raumordnung

Den Programmsatz 7.1 (6) sehen wir kritisch. Insofern eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des anfallenden Salzes bei der Kavernenherstellung möglich ist, besteht für Unternehmen im Regelfall ein wirtschaftliches Eigeninteresse, dieses Salz einem Verwendungszweck zu zuführen. Zusätzliche Vorgaben bzw. Hürden, die über das Maß der fachrechtlichen Vorgaben und Auflagen hinausgehen, lehnen wir jedoch ab.

zu 7.3 Sicherung oberflächennaher Rohstoffe

Mineralische Rohstoffe sind geologisch bedingt standortgebunden und rohstoffspezifisch regional ungleichmäßig verteilt, so dass regional differenzierte Rohstoffpotenziale auftreten. Die langfristige Sicherung der oberflächennahen mineralischen Rohstoffe ist aus unserer Sicht daher auch künftig unerlässlich. Insbesondere vor dem Hintergrund der flächigen Festlegung von Vorranggebieten „Landwirtschaft“ und Tourismusräumen, die den Abbau oberflächennaher Rohstoffe per se ausschließen bzw. deren Belange den Anforderungen der ortsgebundenen Rohstoffwirtschaft entgegenstehen, müssen auch die Belange der Rohstoffwirtschaft entsprechende Berücksichtigung im LEP finden. Wir schlagen daher vor, die Sicherung der oberflächennahen Rohstoffe weiterhin mittels Vorranggebiets- und Vorbehaltsgebietsfestlegungen – auf Basis entsprechender fachlicher Grundlagen – vorzunehmen. Zeitlich befristete Zwischennutzungen, wie bspw. Freiflächenphotovoltaikanlagen, die der zukünftigen Rohstoffgewinnung und der Rohstoffsicherung nicht entgegenstehen, sollten im Wege einer Ausnahmeregelung zugelassen werden können.

zu 8.1 Windenergieanlagen und sonstige erneuerbare Energien

Programmsatz 8.1 (6) kann nach unserer Auffassung kein Ziel der Raumordnung sein. Weder ist der Programmsatz räumlich konkret, noch ist in sachlicher Hinsicht eindeutig klar, was ein „raumverträgliches Maß“ sein soll. In der Begründung wird selbst darauf abgestellt, dass für entsprechende Vorhaben in der Regel einzelfallbezogen ein raumordnerisches Verfahren durchzuführen ist. Wir regen daher an, den Programmsatz als Grundsatz der Raumordnung umzuformulieren.

Wir hoffen, dass unsere Hinweise, Anregungen und Bedenken zur inhaltlichen Qualifizierung des LEP-Entwurfes beitragen. Für Rückfragen und weitere Gespräche im Rahmen des Diskussionsprozesses zur Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogrammes stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Haasch